

oder Weißbier) und nach der Steuerleistung dieser Brauerei in dem maßgebenden Kalenderjahre, beginnend mit dem höchsten von ihr bezahlten Maßsteuerlofe, zu bemessen. Der Steuererüßbergütungsberechnung darf jedoch ein durchschnittlicher Maßverbrauch von mehr als 25 kg für ein Hektoliter Bier nicht zugrunde gelegt werden.

Während des Kalenderjahres wird die Steuererüßbergütung zunächst nach dem Satze von 2 M für ein Hektoliter gemöhrt, falls nicht von der Steuerdirektion für eine Brauerei ein niedrigerer Satz bestimmt wird; am Schlusse des Jahres wird jedoch der zu wenig oder zu viel geleistete Betrag durch Nachvergütung oder Rückerhebung ausgeglichen.

Die Steuererüßbergütung für Bier, das gegen Entrichtung der Übergangssteuer in das Großherzogtum eingeföhrt worden ist, beträgt 2 M für das Hektoliter.

Begeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1908.

Friedrich.

König.

Kauf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bestimmung.

(Den 20. Februar 1908.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug der Artikel 8 und 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1886, die Biersteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI), sowie der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1908, den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

I. Gültigkeit und Durchführung von Bier.

§ 1.

Der Übergangsteuer ist nicht unterworfen:

1. Bier, das unmittelbar gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszollens aus dem Vereinsausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Waren bezogen wird, mag die Verzollung an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder beim Niederlageamt erfolgen. Hat die Verzollung in einem andern Vereinsstaate stattgefunden, so muß die fesselnde Begleitursunde (§ 2) die gesamtliche Verstätigung über die vollzogene Verzollung des Bieres sowie über dessen unmittelbaren Bezug aus dem Vereinsausland oder aus der Niederlage enthalten; auch hat in diesem Falle die Verleitung unter Polizeiaufsicht zu geschehen.
2. Bier, das nur zur Durchfuhr bestimmt ist.